

Leichtathletikordnung (LAO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
zuletzt geändert vom Verbandsrat am 18. Dezember 2004

§ 1 Vereine und ihre Mitglieder

Die Mitglieder aller Vereine der LV (über eine unmittelbare Mitgliedschaft der Vereine in den LV oder über eine mittelbare Mitgliedschaft über die Landessportbünde) sind berechtigt, an Leichtathletik-Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung teilzunehmen.

§ 2 Leichtathletik-Gemeinschaften (LG)

1 Definition

Eine LG ist der Zusammenschluss von Leichtathleten verschiedener Vereine zum Zweck einer Trainings- und Startgemeinschaft. Sie trägt keinen Vereinscharakter.

2 Bildung von Leichtathletik-Gemeinschaften

2.1 Eine LG ist nach örtlichen Gesichtspunkten zu bilden. Sie muss zwischen dem 1. Oktober und 30. November mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres mit Begründung beim zuständigen LV beantragt werden. Das gleiche gilt für den Beitritt eines Vereins zu einer LG.

2.2 Die Mitglieder einer LG bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine.

2.3 Der Wechsel von Verein zu Verein innerhalb der LG vollzieht sich ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Ordnung.

2.4 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die dem Antrag zur Genehmigung der LG beizufügen ist.

2.5 Die LG hat keine Rechte an übergeordnete Verbände.

2.6 Ein Verein kann nur Männer, Frauen und Jugend in ihrer Gesamtheit einer LG zuführen. Auf Antrag kann auch die Zugehörigkeit von Schülern/-innen in der Gesamtheit oder in einer Altersklasse (A-, B-, C- oder D-Schüler/-innen) zur LG genehmigt werden. Es ist zulässig, neben der für Männer, Frauen und Jugend bestehenden oder zu bildenden LG, auch für die Schüler/-innen in ihrer Gesamtheit eine eigene LG zu bilden.

2.7 Die Mitglieder einer LG haben eine einheitliche Wettkampfkleidung zu tragen.

2.8 Weitere Einzelheiten regelt der zuständige LV.

3 Austritt aus einer LG oder Auflösung einer LG

3.1 Der Austritt eines Vereins aus einer LG oder die Auflösung einer LG kann nur mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres erklärt werden. Der Austritt bzw. die Auflösung ist dem zuständigen LV mitzuteilen.

3.2 Die für eine LG erteilte Startberechtigung erlischt nur zum Jahresende, auch wenn der Austritt eines Vereins zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist.

4 Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dem Antragsverfahren bzw. dem Beitritt eines Vereins zu einer LG, dem Ausscheiden eines Vereins aus einer LG oder bei der Auflösung einer LG ergeben, sind von dem jeweiligen LV-Rechtsausschuss zu entscheiden.

§ 3 Altersklasseneinteilung

Für die Teilnahme an Leichtathletik-Wettkämpfen gilt die folgende Altersklasseneinteilung. Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten vollzieht sich immer mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das die Altersklasse bestimmende Lebensjahr vollendet wird.

1 Männer und Frauen

Männer M 20 und älter
Junioren (U 23) M 22/21/20
Senioren M 30 und weiter im 5-Jahresrhythmus

Frauen W 20 und älter
Juniorinnen (U 23) W 22/21/20
Seniorinnen W 30 und weiter im 5-Jahresrhythmus

2 Männliche und weibliche Jugend

Männliche Jugend A (U 20) M 19/18
Männliche Jugend B (U 18) M 17/16

Weibliche Jugend A (U 20) W 19/18
Weibliche Jugend B (U 18) W 17/16

3 Schüler und Schülerinnen

Einzelwettbewerbe

Schüler M 15	Schülerinnen W 15
Schüler M 14	Schülerinnen W 14
Schüler M 13	Schülerinnen W 13
Schüler M 12	Schülerinnen W 12
Schüler M 11	Schülerinnen W 11
Schüler M 10	Schülerinnen W 10
Schüler M 9	Schülerinnen W 9
Schüler M 8 u.j.	Schülerinnen W 8 u.j.

Mannschaftswettbewerbe

Schüler A M 15/14	Schülerinnen A W 15/14
Schüler B M 13/12	Schülerinnen B W 13/12
Schüler C M 11/10	Schülerinnen C W 11/10
Schüler D M 9/8 u. j.	Schülerinnen D W 9/8 u.j.

§ 4 Startrecht

1 Beantragung des Startrechts

- 1.1 Das Startrecht wird mit dem DLV-Vordruck 2.75 (*Neuantrag/ Änderungsantrag*) bei dem zuständigen LV beantragt. Der Antrag, mit dem erstmalig das Startrecht beantragt wird, ist an keine Frist gebunden.
- 1.2 Der Antrag ist vom Verein/LG zu stellen und muss von dem Athleten mit unterzeichnet sein. Bei Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Fehlen die Unterschriften wird der Antrag nicht bearbeitet.
- 1.3 In dem Antrag muss erklärt werden, dass:
 - 1.3.1 der Athlet bei Antragstellung Mitglied in dem Verein ist, für den das Startrecht beantragt wird. Stellt eine LG den Antrag, bestätigt sie mit der Unterschrift, dass der Athlet Mitglied in dem Stammverein ist,
 - 1.3.2 der Athlet damit einverstanden ist, dass seine persönlichen Daten aus dem Antrag in einer Athletendatei geführt und in dem zur Abwicklung des Sportbetriebs im Sinne der »Satzung und Ordnungen« sowie der »IWB« erforderlichen Umfang verwendet und weitergegeben werden können,
 - 1.3.3 der Athlet sich den Satzungen und den Ordnungen des DLV und des LV unterwirft.
- 1.4 Wird das Startrecht für einen Ausländer beantragt, ist in dem Antrag zu erklären, ob bereits ein Startrecht in seinem Heimatverband besteht. Ist dies der Fall, hat der Antragsteller von dem Heimatverband des Athleten eine Genehmigung vorzulegen, dass der Erteilung des Startrechts für den deutschen Verein zugestimmt wird.

2 Erteilung des Startrechts

- 2.1 Das Startrecht wird mit der Ausstellung des Startpasses durch den LV erteilt, dem der antragstellende Verein/LG angehört. Die LV führen eine zentrale Startpassdatei.
- 2.2 Für Angehörige der Altersklassen der Schüler/-innen wird das erstmalige Startrecht für den Verein festgestellt, für den zum ersten Mal gestartet wird. In Zweifelsfällen hat der LV bzw. haben die beteiligten LV eine Überprüfung vorzunehmen.
- 2.3 Bei einer LG (§ 2) geht das Startrecht vom Stammverein auf die LG über.
- 2.4 Ausländern, die von ihrem nationalen Verband die Genehmigung erhalten haben, sich einem Verein im DLV-Verbandsgebiet anzuschließen, kann das Startrecht für die Zeit ihres Aufenthaltes im Geltungsbereich des DLV erteilt werden, höchstens für die vom nationalen Verband des Ausländers genehmigte Zeit. Bei Ausländern aus den EU-Staaten ist es für die Erteilung des Startrechts nicht Voraussetzung, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des DLV haben. Für das Teilnahmerecht an Meisterschaften gelten die Bestimmungen in § 5 Nr. 2 dieser Ordnung.
- 2.5 Gegen die Entscheidung des LV kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim LV-Rechtausschuss eingelegt werden.

3 Startpass

- 3.1 Der Startpass wird mit dem DLV-Vordruck 2.76 erteilt.
- 3.2 Für einen Athleten darf nur ein Startpass ausgestellt werden, der Eigentum des ausstellenden LV bleibt. Bei Angehörigen der Altersklassen der Schüler/-innen B und jünger kann auf die Ausstellung eines Startpasses verzichtet werden, wenn weder an Bestenkämpfen teilgenommen wird noch die Leistungen in die Bestenlisten aufgenommen werden sollen. Der Verein/LG ist für die Überwachung des Startrechts und die Aufbewahrung des Startpasses mitverantwortlich.

- 3.3 Der Startpass muss alle geforderten persönlichen Angaben des Athleten, den Beginn der Startberechtigung und deren Gültigkeitsdauer ausweisen. Der Startpass ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis/Reisepass gültig, soweit gesetzliche Ausweispflicht besteht.
- 3.4 Ändern sich die persönlichen Daten des Athleten ist ein Antrag beim zuständigen LV zu stellen, dass der Startpass entsprechend geändert wird.
- 3.5 Wird das Startrecht für den bisherigen Verein/LG zum Zweck eines Wechsels zu einem anderen Verein aufgegeben, erteilt der bisherige Verein/LG die Freigabe durch Unterschrift und Stempel auf dem Startpass und gibt diesen dem ausstellenden LV zurück. Dies gilt auch bei einem Wechsel zu einem Verein eines anderen LV.
- 3.6 Der Startpass wird beim Übergang von der Jugend- in die Männer- bzw. Frauenklasse und von der Seniorenklasse M 35 in die M 40 und von der W 30 in die W 35 ungültig. Soll das Startrecht fortbestehen, ist ein neuer Antrag unter Beachtung der Bestimmungen in Nummer 1.1 bis 1.3 zu stellen.
- 3.7 Veränderungen am maschinellen Eindruck des Startpasses machen diesen ungültig.

4 Verfahren beim Wechsel des Startrechts

- 4.1 Ein Wechsel des Startrechts ist schriftlich unter Verwendung des DLV-Vordruck 2.75 vom neuen Verein/LG bei dem für diesen zuständigen LV zu beantragen. Dies ist - mit Ausnahme der Sonderregelungen in Nummer 4.8 - nur in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November des Jahres möglich. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag am 30. November bis 24 Uhr bei dem LV eingegangen ist. Zur Fristwahrung kann der Antrag auch per Telefax gestellt werden. Das neue Startrecht wird frühestens zum 1. Januar des Folgejahres erteilt.
- 4.2 In dem Antrag auf Wechsel des Startrechts ist zu erklären:
 - 4.2.1 dass der Athlet bei Antragstellung, spätestens aber zum Zeitpunkt, zu dem das Startrecht beginnen soll, Mitglied in dem neuen Verein ist,
 - 4.2.2 dass das neue Startrecht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zum nächst möglichen Zeitpunkt beginnen soll,
 - 4.2.3 dass der Athlet auf das Startrecht gegenüber dem bisherigen Verein verzichtet wird und
 - 4.2.4 dass der Antragsteller den bisherigen Verein/LG auffordern wird, die Freigabe zu erklären und den Startpass dem LV zurückzugeben, der ihn ausgestellt hat.
- 4.3 Ist der Startpass noch nicht zurückgegeben oder ist darauf die Freigabe noch nicht vermerkt, fordert der LV den bisherigen Verein/LG auf, die Freigabe innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu erklären. Ist nach Ablauf dieser Frist eine entsprechende Erklärung nicht eingegangen, gilt die Freigabe als erteilt und der LV kann dann das neue Startrecht erteilen.
- 4.4 Bei einem Wechsel zu einem Verein, der einem anderen LV angehört, ist die Freigabe auch bei dem bisherigen LV anzufordern. Liegt diesem LV der Startpass mit dem Freigabevermerk noch nicht vor, fordert er seinen Verein/LG auf, die Freigabe innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu erteilen. Ist nach Ablauf dieser Frist eine entsprechende Erklärung nicht eingegangen, teilt der abgebende LV dies dem neuen LV mit und erklärt dabei gleichzeitig seine Freigabe oder verweigert diese unter Bezugnahme auf vorliegende Freigabeverweigerungsgründe.
Geht innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach der Freigabeanforderung bei dem neuen LV die Freigabe oder eine Mitteilung über ein laufendes Freigabeverfahren nicht ein, darf der neue LV das Startrecht erteilen.
- 4.5 Liegen Gründe für eine Freigabeverweigerung nach Nummer 5.2 vor, sind diese unverzüglich schriftlich dem neuen Verein/LG und gegebenenfalls dem neuen LV mitzuteilen.
- 4.6 Das neue Startrecht darf erst nach Vorlage der Freigaben bzw. nach Ablauf der Fristen (Nr. 4.3 und 4.4) erteilt werden.
- 4.7 Der Antrag auf Wechsel des Startrechts kann nur bis zum 31. Dezember zurückgenommen werden. In diesem Fall bleibt das Startrecht für den bisherigen Verein/LG weiter bestehen.
- 4.8 *Sonderregelungen:*
 - 4.8.1 Ohne Einhaltung der in Nummer 4.1 genannten Frist kann das Startrecht jederzeit für einen neuen Verein/LG erteilt werden, wenn der bisherige Verein oder dessen Leichtathletik-Abteilung aufgelöst worden ist und dies dem zuständigen LV nachgewiesen wird.
 - 4.8.2 Liegt bei Angehörigen der Altersklassen der Jugend oder der Schüler/-innen aus familiären Gründen **oder aufgrund des Wechsels der Schule bzw. der Aufnahme eines Ausbildungsplatzes** ein Wohnortwechsel über weite Entfernung vor und ist damit ein Vereinswechsel verbunden, kann ebenfalls das Startrecht sofort für einen neuen Verein/LG erteilt werden, wenn der bisherige

Verein/LG und ggf. der bisherige LV keine Freigabeverweigerungsgründe geltend gemacht haben. Dies ist dem neuen Verein/LG oder dem neuen LV zu bestätigen.

- 4.8.3 Ohne Einhaltung der in Nummer 4.1 genannten Frist kann das Startrecht jederzeit für einen neuen Verein/LG erteilt werden, wenn der Athlet in einem Zeitraum von mindestens 9 Monaten, bei Angehörigen der Altersklasse M/W 13 und jünger in einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten pro Kalenderjahr nicht für den bisherigen Verein/LG an Wettbewerben teilgenommen hat und er auf das Startrecht für diesen Verein/LG verzichtet. Dies ist unter Vorlage der Freigabeerklärung von dem bisherigen Verein/LG (*ggf. auch dem LV*) zu bestätigen.
- 4.8.4 Kehrt ein Mitglied eines deutschen Vereins, das während des Auslandsaufenthalts eine Starterlaubnis für einen Verein im Ausland/Universitätsportclub besaß, in das DLV-Verbandsgebiet zurück, und wird das Startrecht für einen neuen Verein/LG beantragt, so darf dieses nur dann sofort erteilt werden, wenn der Athlet während der Abwesenheit nicht im DLV-Verbandsgebiet gestartet ist (*siehe auch Nr. 9*).
- 4.9 Gegen die Entscheidung eines LV kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim Vorsitzenden des BA Wettkampfororganisation erhoben werden. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden.

5 Freigabe

- 5.1 Die Freigabe wird vom bisherigen Verein durch Unterschrift auf dem Startpass erteilt und dieser dann dem ausstellenden LV zurückgegeben. Besteht das Startrecht für eine LG, erteilt diese die Freigabe zugleich auch für den Stammverein.
- 5.2 Die Freigabe kann von einem Verein/LG und/oder einem LV nur aus folgenden Gründen verweigert werden:
- 5.2.1 wenn Beitragsrückstände bestehen,
- 5.2.2 wenn Gegenstände, die Eigentum des Vereins, der LG oder des LV sind, noch nicht zurückgegeben sind. Dazu zählen Sportgerät, Sportbekleidung und dergleichen, sofern eine Empfangsbestätigung vorgelegt werden kann, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Gegenstände lediglich ausgeliehen wurden,
- 5.2.3 bei sonstigen Forderungen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und auf einer schriftlichen Vereinbarung beruhen. Darunter fällt auch ein eventueller Anspruch auf Zahlung eines Ausbildungskostenersatzes nach Nummer 6.
- 5.3 Über die Berechtigung einer Freigabeverweigerung entscheidet auf Antrag der LV, wenn die Vereine/LG dem selben LV angehören. Gehören die Vereine/LG verschiedenen LV an, entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation. Gegen die jeweiligen Entscheidungen kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim LV- bzw. Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden.

6 Ausbildungskostenersatz

- 6.1 Der bisherige Verein/LG kann einen Ausbildungskostenersatz verlangen, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:
- 6.1.1 der Athlet zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens der Altersklasse der Jugend angehört,
- 6.1.2 der Athlet bereits als Jugendlicher und in den beiden letzten Jahren ununterbrochen **ein Startrecht für den bisherigen Verein hatte**,
- 6.1.3 der Athlet im laufenden oder dem vorangegangenen Jahr mindestens einmal mit einer Leistung in einer Einzeldisziplin in der vom DLV jährlich herausgegebenen Bestenlisten unter den 1 bis 30 Platzierten steht. Bei der Einzeldisziplin muss es sich um eine der in der VAO in § 4 Nr. 2.1, 2.2, 4.1 bis 4.4 aufgeführten und als Meisterschaft gekennzeichneten Disziplin (*Fettdruck*) handeln.
- 6.2 Für den Beginn der Zweijahresfrist ist das in dem Startpass ausgewiesene Datum des Startrechts maßgebend.
- 6.3 Fällt ein Vereinswechsel unter eine Sonderregelung nach Nummer 4.8 kann die Freigabe nicht von der Zahlung eines Ausbildungskostenersatzes abhängig gemacht werden.
- 6.4 Der Ausbildungskostenersatz setzt sich aus dem Grundbetrag und gegebenenfalls aus einem Zuschlag zusammen. Beide zusammen dürfen die steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeitsgrenze nicht übersteigen. Der Grundbetrag bestimmt sich nach dem Bestenlistenplatz, der Zuschlag nach der Zugehörigkeit zu den DLV- oder den LV-Leistungskadern. Steht ein Athlet mit derselben Leistung in mehreren Bestenlisten, ist der Bestenlistenplatz maßgebend, für den der jeweils höhere Grundbetrag ausgewiesen ist. Bei der Bemessung des Grundbetrages sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Darlegung, in welchem Umfang eine Ausbildung stattgefunden

hat und/oder welche Aufwendung hierfür geleistet worden sind. Kann dies nicht angegeben werden, sind die entsprechenden Höchstbeträge um die Hälfte zu kürzen. Der Verbandsrat beschließt die jeweiligen Höchstbeträge, die in § 3 der Gebührenordnung (GBO) festgelegt sind.

- 6.5 Der Anspruch auf Ausbildungskostenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der Anforderung der Freigabe durch den neuen Verein/LG.
- 6.6 Wird der Anspruch auf Zahlung des Ausbildungskostenersatzes bestritten oder können sich die beteiligten Vereine nicht über dessen Höhe einigen und wird deswegen die Freigabe verweigert, so ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Zugang der Freigabeverweigerung an gerechnet, ein Antrag an den LV zu richten, wenn der Wechsel sich innerhalb eines LV vollzieht. Bei einem Wechsel zu einem Verein/LG eines anderen LV, ist der Antrag an den Vorsitzenden des BA Wettkampforganisation zu richten.
- 6.7 Erkennt der neue Verein/LG den Anspruch auf Ausbildungskostenersatz dem Grunde nach an und wird lediglich über die Höhe des Ausbildungskostenersatzes keine Einigung erzielt, kann unabhängig von einem anhängig werdenden Verfahren das Startrecht sofort erteilt werden. Im übrigen gilt Nummer 6.6 entsprechend.
- 6.8 Gegen die Entscheidung des LV oder gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des BA Wettkampforganisation kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim LV-Rechtsausschuss bzw. beim Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden.
- 6.9 Die LV sind ermächtigt, bei einem Wechsel des Startrechts von Verein zu Verein innerhalb ihres LV eigene Kriterien zur Zahlung eines Ausbildungskostenersatzes zu beschließen. Die in der GBO festgelegten Höchstsätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

7 Überprüfung des Startrechts

- 7.1 Wird ein Startrecht angezweifelt, entscheidet darüber der LV, der für den Verein/LG zuständig ist, für den der Athlet zuletzt gestartet ist.
- 7.2 Bezieht sich der Zweifel am Startrecht auf Vereine, die verschiedenen LV angehören, entscheidet darüber der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation. Ihm sind alle diesbezüglichen Unterlagen zuzuleiten.
- 7.3 Wird innerhalb einer Frist von 6 Monaten festgestellt, dass ein Athlet ohne gültiges Startrecht an einer genehmigten Veranstaltung teilgenommen hat, so wird er mit einer Wettkampfsperre von einem Monat belegt, die mit dem Tag der Feststellung beginnt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielt worden sind, werden annulliert.
- 7.4 Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass das Startrecht zu Unrecht erteilt worden ist, so kann das vorhergehende Startrecht mit einem Änderungsantrag wieder in Kraft treten. Die in diesem Zeitraum erzielten Leistungen behalten für den bisherigen Verein/LG Gültigkeit.
- 7.5 Wurde das Startrecht aufgrund falscher Angaben erteilt, die dem Athleten einen Vorteil gewährten, so wird er mit einer Wettkampfsperre von 3 Monaten belegt, die mit dem Tag der Feststellung beginnt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, ab dem ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielten worden sind, werden annulliert.
- 7.6 Die Feststellung, ob eine Beschränkung gemäß IAAF-Regel 52 vorliegt oder ein Grund für eine Nichtteilnahmeberechtigung zu internationalen oder nationalen Wettkämpfen gemäß IAAF-Regel 53 besteht, trifft nach Anhörung des Betroffenen der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation.
Gegen die Entscheidung eines LV oder die des Vorsitzenden des BA Wettkampforganisation kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim LV-Rechtsausschuss bzw. beim Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden.

8 Teilnahmeberechtigung und Startrecht im Ausland

- 8.1 Ein Start von Mitgliedern der Bundeskader (§ 7) außerhalb des DLV-Verbandsgebietes ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden des BA Leistungssport zulässig. Wird eine Genehmigung verweigert, kann Einspruch beim Präsidium eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 8.2 Bei befristetem Aufenthalt im Ausland und Beibehaltung des bisherigen Startrechts für den deutschen Verein hat dieser für eine Teilnahme an Wettbewerben im Ausland eine Teilnahmeberechtigung über den zuständigen LV beim DLV zu beantragen.
- 8.3 Beabsichtigt ein Athlet, sich bei einem Auslandsaufenthalt einem dortigen Verein/Universitätssportclub anzuschließen, ist von dem deutschen Verein über dessen LV beim DLV die Freigabe zu beantragen. Der DLV stellt die Freigabebescheinigung aus, verbunden mit einer Erklärung über sein Startrecht und übersendet diese dem nun zuständigen nationalen Verband. Die erteilte Freigabe berührt das Startrecht für den deutschen Verein/LG nicht.

9 Rückkehr aus dem Ausland

Kehrt ein Mitglied eines deutschen Vereins, das während des Auslandsaufenthalts ein Startrecht für einen Verein/Universitätssportclub im Ausland besaß, in das DLV-Verbandsgebiet zurück, gilt ausschließlich das Startrecht für den bisherigen deutschen Verein/LG (*siehe auch Nr. 4.8.4*).

§ 5 Teilnahmerecht

1 Teilnahmerecht an Wettkämpfen

- 1.1 Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen ist, dass
 - 1.1.1 ein gültiges Startrecht vorliegt,
 - 1.1.2 die Übergangsbestimmungen in § 3 VAO beachtet werden,
 - 1.1.3 Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes gemäß den Anordnungen des Wettkampfleiters bzw. der Antidoping-Kommission geduldet und unterstützt werden,
 - 1.1.4 der Athletenpass geführt wird, soweit dazu eine Pflicht besteht,
 - 1.1.5 die Teilnehmer durch den Verein/LG ordnungsgemäß gemeldet wurden,
 - 1.1.6 die vereins- bzw. LG-übliche Wettkampfkleidung mit Vereins- bzw. LG-Abzeichen, die dem zuständigen LV gemeldet sein muss und die vom Veranstalter ausgegebenen Startnummern in unveränderter Form getragen werden.
- 1.2 Wird gegen eine der in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Bestimmungen verstoßen, können Teilnehmer - auch nachträglich - vom Wettkampf ausgeschlossen werden. Über Verstöße nach Nummer 1.1.6 entscheidet am Tag der Veranstaltung der Schiedsrichter gemäß IWB. Werden diese Verstöße nachträglich festgestellt, trifft die Entscheidung der jeweilige LV-Wettkampfwart bzw. der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation. Liegt der Verstoß länger als 3 Monate zurück, kann er nicht mehr geahndet werden.

2 Teilnahmerecht an Meisterschaften

- 2.1 Sämtliche Meisterschaften sind grundsätzlich offen für alle Athleten, die die deutsche Staatsbürgerschaft und ein gültiges Startrecht besitzen. Dies gilt auch für diejenigen, die neben der deutschen noch eine weitere Staatsbürgerschaft (*doppelte Staatsbürgerschaft*) besitzen.
- 2.2 Ausländer sind aus Gründen der Nachwuchsförderung an Deutschen Meisterschaften nicht teilnahmeberechtigt. Davon ausgenommen sind Ausländer, die seit mehr als einem Jahr ihren ständigen Aufenthalt im DLV-Verbandsgebiet haben, in diesem Zeitraum ein Startrecht für einen Verein/LG im Geltungsbereich des DLV besitzen und bereits als Jugendliche für mindestens ein Jahr ein Startrecht für einen Verein/LG im DLV-Verbandsgebiet hatten. Die letztgenannte Bedingung müssen Senioren für die Teilnahme an ihren Meisterschaften nicht erfüllen.
- 2.3 Ausländer, die der Altersklasse der Jugend oder der Schüler/-innen angehören, können an den Jugend- und Schülermeisterschaften teilnehmen, wenn sie länger als ein Jahr ein Startrecht für einen Verein/LG im DLV-Verbandsgebiet haben und sich mindestens seit einem Jahr im DLV-Verbandsgebiet aufhalten.
- 2.4 Ausländer, die von ihrem nationalen Verband die Genehmigung erhalten haben, sich für eine befristete Zeit einem Verein/LG im DLV-Verbandsgebiet anzuschließen oder im laufenden und/oder im vergangenen Wettkampfsjahr an nationalen Meisterschaften ihres Heimatlandes und/oder für ihren nationalen Verband an internationalen Veranstaltungen teilgenommen haben, sind nicht teilnahmeberechtigt an Deutschen Meisterschaften.
- 2.5 Ausländer können in allen Klassen der DMM eingesetzt werden, mit Ausnahme der Wettkämpfe, in denen Endkämpfe auf DLV-Verbandsebene stattfinden; hierfür gelten die Bestimmungen in Nummer 2.1 entsprechend.
- 2.6 In Zweifelsfällen entscheidet über ein Teilnahmerecht der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb einer Woche, vom Zugang der Entscheidung an gerechnet, Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 2.7 Über eine ausnahmsweise Teilnahme von Ausländern ohne Startrecht für einen deutschen Verein an den Deutschen Berg-/Cross- Straßenmeisterschaften, den 10 000m-Bahnmeisterschaften und den Mehrkampfmeisterschaften entscheiden die jeweils zuständigen Vorsitzenden des BA Leistungssport bzw. des BA Jugend. Gegen ihre Entscheidung kann innerhalb einer Woche, vom Zugang der Entscheidung an gerechnet, Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
Nehmen ausländische Athleten an Deutschen Meisterschaften teil, werden sie innerhalb der Meisterschaftswertung nicht platziert.

- 2.8 Die dem DLV nachgeordneten Verbandsebenen können in eigener Zuständigkeit über eine Teilnahme von ausländischen Athleten aus angrenzenden nationalen Verbänden an ihren Verbandsveranstaltungen entscheiden. In diesem Fall ist eine Platzierung für die Meisterschaften ausgeschlossen.
- 2.9 An allen Deutschen Meisterschaften und Landesmeisterschaften der Junioren/-innen, Jugend und der Schüler/-innen sind nur Athleten/innen Teilnahme berechtigt, die einen für das laufende Jahr gültigen Gesundheitspass oder ein ihm gleichzusetzendes sportfachärztliches Attest vorlegen können.
- 2.10 An den DMM-Wettbewerben in den Altersklassen der Männer, Frauen oder der Jugend können auch mehrere Mannschaften eines Vereins/LG teilnehmen. Ist dies der Fall, kann die weitere Mannschaft auch in einer niedrigeren Klasse oder Gruppe als die 1. Mannschaft starten. Mannschaften anderer Abteilungen des selben Vereins (*Handball, Schwimmen usw.*) können je nach ihrer Leistungsstärke in anderen Klassen oder Gruppen teilnehmen.
- 2.11 In den Ausschreibungen können einschränkende Bestimmungen getroffen werden.

3 Überprüfung des Teilnahmerechts und Einsprüche gegen das Teilnahmerecht

- 3.1 Wird ein Teilnahmerecht angezweifelt, trifft am Tag der Veranstaltung der Wettkampfleiter die Entscheidung. In allen anderen Fällen der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation bzw. der zuständige LV-Wettkampfwart.
- 3.2 Stellt der Wettkampfleiter fest, dass kein gültiges Teilnahmerecht vorliegt, ist der Wettkämpfer von der Veranstaltung auszuschließen. Die bis dahin erzielten Leistungen werden nach rechtskräftiger Feststellung des ungültigen Teilnahmerechts annulliert. Kann am Wettkampftag keine Entscheidung getroffen werden, ist der Wettkämpfer unter Vorbehalt teilnahmeberechtigt.
- 3.3 Gegen die Entscheidung des Wettkampfleiters kann entsprechend der IWB Berufung zum Schiedsgericht eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des BA Wettkampforganisation oder des LV-Wettkampfwartes kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss bzw. beim LV-Rechtsausschuss eingelegt werden.

§ 6 Veranstaltungen

1 Verbandsveranstaltungen:

- 1.1 Kreismeisterschaften,
- 1.2 Bezirksmeisterschaften,
- 1.3 Landesmeisterschaften,
- 1.4 Regionalmeisterschaften,
- 1.5 Deutsche Meisterschaften,
- 1.6 Vergleichskämpfe,
- 1.7 Länderkämpfe.

2 Einladungssportfeste:

- 2.1 Nationale Einladungssportfeste,
- 2.2 Internationale Einladungssportfeste bis zu drei Wettbewerben,
- 2.3 Internationale Einladungssportfeste ab vier Wettbewerben oder GM-Status,
- 2.4 Internationale Einladungssportfeste Gehen (Grand Prix),
- 2.5 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der EAA (Halle),
- 2.6 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der EAA (Freiluft,)
- 2.7 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF (Road-Races),
- 2.8 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF (Halle),
- 2.9 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF (Freiluft),
- 2.10 Internationale Grand-Prix-II Sportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF,
- 2.11 Internationale Grand-Prix-I Sportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF.

3 Offene Veranstaltungen:

- 3.1 Landesoffene Sportfeste,
- 3.2 Nationale Sportfeste,
- 3.3 Internationale Sportfeste,

Erläuterung:

Die offenen Veranstaltungen umfassen auch Freiluft-, Hallen-, Berglauf-, Cross-/ Waldlauf-, Straßengehveranstaltungen, Volkslaufveranstaltungen mit und ohne Wandern, jeweils selbstständig oder als organisatorische Gemeinschaftsveranstaltungen.

4 Straßenläufe:

- 4.1 Straßenläufe bis 4000 Teilnehmer,
- 4.2 Straßenläufe von 4001 bis 8000 Teilnehmer,
- 4.3 Straßenläufe über..... 8000 Teilnehmer.

5 Veranstalter/Ausrichter

- 5.1 Veranstalter von Leichtathletikwettkämpfen können nur Verbandsorganisationen wie Vereine/LG, Kreise, Bezirke, LV oder der DLV sein.
- 5.2 Die Ausrichtung von Verbandsveranstaltungen (Nr. 1), von Offenen Veranstaltungen (Nr. 3) und von Straßenläufen (Nr. 4) kann von der veranstaltenden Verbandsorganisation auf eine andere Verbandsorganisation oder nach besonderen Vereinbarungen auch auf eine andere Organisation übertragen werden. In einem solchen Fall ist der zuständige LV entsprechend zu unterrichten, der in begründeten Fällen die Übertragung untersagen kann.

6 Termine

- 6.1 Die Termine der Verbandsveranstaltungen (Nr. 1) werden von der jeweiligen Verbandsorganisation festgelegt und genießen vorrangigen Termenschutz,
- 6.2 Die Termine der Einladungssportfeste (Nr. 2.1 - 2.4), der offenen Veranstaltungen (Nr. 3) und der Straßenläufe (Nr. 4) können zu jeder Zeit, soweit es der Terminkalender der genehmigenden Verbandsorganisation zulässt, festgelegt werden. Der Schutz bereits genehmigter Veranstaltungen ist zu beachten. Der Terminkalender wird vor Beginn des Wettkampfjahres veröffentlicht.
- 6.3 Die Termine der Einladungssportfeste (Nr. 2.5 - 2.11) legt die IAAF/EAA fest. Sie werden im internationalen Kalender veröffentlicht.

7 Anmeldung

- 7.1 Alle Einladungssportfeste (Nr. 2), offene Veranstaltungen (Nr. 3) und Straßenläufe (Nr. 4) sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken anzumelden; die Einladungssportfeste (Nr. 2.5 - 2.11) zusätzlich auf den IAAF/EAA-Vordrucken, die über die Verbandsgeschäftsstelle zu leiten sind (siehe Nr. 7.3). Entsprechende Anträge können nur Verbandsorganisationen stellen. Volkslaufveranstaltungen können auch von anderen Organisationen angemeldet werden.
- 7.2 Die Anmeldetermine der Veranstaltungen nach Nummer 3.1 und 4.1 regeln die LV. Die Veranstaltungen nach Nummer 2.1, 3.2 und 4.2 sind mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin, die Veranstaltungen nach Nummer 2.2 - 2.4, 3.3 und 4.3 sind bis zum 1. Oktober des Vorjahres anzumelden. Die Anmeldetermine der Veranstaltungen nach Nummer 2.5 - 2.11 legen die IAAF bzw. die EAA fest.
- 7.3 Der Antrag für Einladungssportfeste (Nr. 2.5 - 2.11), ist über die Verbandsgeschäftsstelle an den jeweiligen internationalen Verband zu richten. Die Bundesausschüsse Leistungssport und Wettkampforganisation prüfen, ob der vorgesehene Veranstaltungstermin im Einklang mit dem DLV-Wettkampfkalender steht, und ob die sportfachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß den Kriterien der IAAF/EAA vorliegen. Das Präsidium leitet daraufhin den Antrag an die IAAF bzw. die EAA weiter, gegebenenfalls mit einer Prioritätenliste. Veranstaltungen die der LV genehmigt, sind vom Antragsteller unmittelbar dem LV einzureichen. Soweit der DLV die Veranstaltung genehmigt, sind diese Anträge über den jeweiligen LV an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.
- 7.4 In dem Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung hat sich der Veranstalter/Ausrichter zu verpflichten:
 - 7.4.1 die »Internationalen Wettkampfregeln (IWB)« nebst den »Nationalen Bestimmungen des DLV« sowie die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten,
 - 7.4.2 die Auslagen für Verbandsvertreter und sonstige Funktionsträger zu erstatten, höchstens nach den Sätzen der Reisekosten-Richtlinien des DLV. Dazu zählen auch die benannte Verbandsaufsicht sowie die offiziell eingesetzten Mitarbeiter für Organisation und Kampfgericht,
 - 7.4.3 je ein komplettes Ergebnisprotokoll mit Veranstaltungsbericht der Geschäftsstelle der genehmigenden Verbandsorganisation und den Geschäftsstellen der LV, deren Athleten an der Veranstaltung teilgenommen haben, zu übersenden,
 - 7.4.4 den Mitarbeitern und Kampfrichtern des DLV und der LV mit gültigem Ausweis den kostenlosen Eintritt auf Stehplätzen zu gewähren. Dies gilt nicht für Hallenveranstaltungen und für IAAF/EAA-Meisterschaften und -Cups.

8 Genehmigung

- 8.1 Die Genehmigung der Einladungssportfeste (Nr. 2), der Offenen Veranstaltungen (Nr. 3) und der Straßenläufe (Nr. 4) werden von den folgenden Verbandsorganisationen erteilt:

Nr. 2.1 bis 2.4	(<i>nationale u. internationale Einladungssportfeste</i>)	DLV,
Nr. 2.5 bis 2.11	(<i>internationale Einladungssportfeste</i>)	IAAF/EAA,
Nr. 3.1	(<i>landesoffene Sportfeste</i>)	LV,
Nr. 3.2 und 3.3	(<i>nationale, internationale Sportfeste</i>)	DLV,
Nr. 4.1	(<i>Straßenläufe bis 4000 Teilnehmer</i>)	LV,
Nr. 4.2 und 4.3	(<i>Straßenläufe über 4000 Teilnehmer</i>)	DLV.

In begründeten Fällen kann die Genehmigung verweigert werden. Über Einsprüche entscheidet bei landesoffenen Veranstaltungen der jeweilige LV, bei allen anderen Veranstaltungen das Verbandspräsidium endgültig.

- 8.2 Die Verlegung einer genehmigten Veranstaltung bedarf einer erneuten Genehmigung, die unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu beantragen ist. Alle beteiligten Leichtathletikorganisationen und, falls schon ausgeschrieben, auch die gemeldeten Vereine sind von der Verlegung in Kenntnis zu setzen. Bei einer Terminverlegung verschiebt sich der Meldeschluss um den Zeitraum der Verlegung. Bereits abgegebene Meldungen können zurückgenommen werden.
- 8.3 Die Absage einer Veranstaltung muss mit Begründung der genehmigenden Leichtathletikorganisation mitgeteilt werden.
- 8.4 Wird eine Straßenlaufveranstaltung entsprechend den Angaben in der Anmeldung von einem LV genehmigt und stellt sich nach der Durchführung heraus, dass aufgrund der Teilnehmerzahl der DLV die Veranstaltung hätte genehmigen müssen, hat dies auf die Wirksamkeit der Genehmigung keinen Einfluss.

9 Genehmigungsgebühren

- 9.1 Für alle Veranstaltungen sind Genehmigungsgebühren gemäß § 1 der GBO zu entrichten. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Gebühr bei der genehmigenden Verbandsorganisation wirksam.

Ist eine Veranstaltung als landesoffenes Sportfest (Nr. 3.1) oder als nationales Sportfest (Nr. 3.2) angemeldet und entsprechend genehmigt und nehmen daran Athleten aus Vereinen eines anderen LV oder Ausländer teil, so ist die Genehmigungsgebühr für die höhere Veranstaltungsart (Nr. 3.2 oder 3.3) nur dann zu entrichten, wenn die Zahl dieser Athleten/-innen mehr als 10 v.H. der Gesamtzahl der Teilnehmer beträgt.

- 9.2 Im Fall der Verlegung oder der Absage einer Veranstaltung sind bereits gezahlte Organisationsgebühren zurückzuerstatten.

10 Lizenzgebühren

Der DLV kann vom Veranstalter Lizenzgebühren erheben, deren Berechnungsgrundlage und Höhe in der GBO festgelegt werden.

11 Einladungssportfeste

- 11.1 Bei den Einladungssportfesten legt der Veranstalter die Wettbewerbe fest, die in dem Antrag auf Genehmigung anzugeben sind.
- 11.2 Verhandlungen zur Teilnahme eines Athleten an Wettkämpfen im Ausland müssen gemäß den Bestimmungen der IWB von den beteiligten Mitgliedsverbänden über die Athletenvertreter oder direkt mit dem Athleten geführt werden. Offizielle Einladungen durch Einzelpersonen, Vereine, Schulen, Universitäten oder andere Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt an Athleten gerichtet werden. Die Teilnahme von Athleten oder Vereinen an diesen Veranstaltungen ist gemäß den Bestimmungen der IWB nur mit einer schriftlichen Genehmigung des zuständigen nationalen Verbandes zulässig. Die DLV-Athleten werden in Zusammenarbeit mit dem BA Leistungssport ausgewählt.
- 11.3 Die IAAF benennt gemäß den Bestimmungen der IWB einen Repräsentanten, der die genehmigte und veröffentlichte Veranstaltung besucht, um sicherzustellen, dass die Regeln und Bestimmungen der IAAF eingehalten werden (*Regel 13.5 IWB*). Die EAA verfährt entsprechend. Der BA Wettkampforganisation benennt unabhängig von dem Repräsentanten der IAAF/EAA einen Aufsichtführenden (*Verbandsaufsicht*)¹ der Mitglied im Schiedsgericht ist. Die weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts und die Mitarbeiter in der Organisation sowie die Kampfrichter kann der Veranstalter, ggf. in Abstimmung mit dem ausrichtenden LV einsetzen.

¹ siehe auch § 10 Nr. 1.2 VAO

- 11.4 Alle Veranstaltungen nach Nummer 2.5 bis 2.11 unterliegen der Verpflichtung, Dopingkontrollen durchzuführen. Die Kontrollzahlen werden von der IAAF/ EAA festgelegt. Mit der Abnahme der Proben wird ein Mitglied der Fachkommission »Antidoping-Ärzte« des DLV beauftragt, der im Zusammenwirken mit dem IAAF-/EAA-Repräsentanten bzw. der vom BA Wettkampforganisation benannten Verbandsaufsicht die Kontrollen durchführt.
- 11.5 Über alle internationalen Einladungssportfeste nach Nummer 2 hat die vom BA Wettkampforganisation benannte Verbandsaufsicht einen Veranstaltungsbewertungsbogen auszufüllen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beziehen. Jeglicher Schriftwechsel mit der IAAF/EAA hat über die Verbandsgeschäftsstelle zu geschehen.

§ 7 Bundeskaderathleten und Verbandstrainer

1 Bundeskaderathleten

- 1.1 Die Bundeskaderathleten werden jährlich im Rahmen der DLV-Kaderliste benannt. Sie werden vom Vorsitzenden des BA Leistungssport für internationale Repräsentativwettkämpfe nominiert.
- 1.2 Die Bundeskaderathleten und Mitglieder der Nationalmannschaft sind verpflichtet, im Rahmen von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen einschließlich Repräsentativwettkämpfen die Zielstellung der Leistungsförderung des Verbandes, die hierzu ergangenen Beschlüsse und die allgemeinen Ordnungsmaßnahmen anzuerkennen und den Anordnungen der beauftragten Funktionsträger und Trainer zu folgen.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten im einzelnen sind in einer Athletenvereinbarung zu regeln, von deren Abschluss die Aufnahme in einen Bundeskader, die Berufung in die Nationalmannschaft, der Vorschlag zur Aufnahme in eine Olympiamannschaft sowie sonstige Leistungen abhängig gemacht werden.
- 1.4 Die Bundeskaderathleten haben sich gemäß den Bestimmungen der IAAF und des DLV auf Anordnung der beauftragten Funktionsträger oder von diesen beauftragter Dritter jederzeit Dopingkontrollen zu unterziehen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sie zur Durchführung von Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes jederzeit erreichbar sind.
- 1.5 Für internationale Veranstaltungen, insbesondere Meisterschaften oder Cups, kann ein Athlet nur nominiert werden, wenn er Mitglied eines Bundes- oder des Sondertrainingskaders (*ST-Kader*) ist, sofern er sich diesen bis zum 31.12. und für Olympische Spiele bis zum 30.09. jeweils des Vorjahres, persönlich angeschlossen hat.

2 Verbandstrainer

- 2.1 Die Aufgaben und Pflichten der Verbandstrainer werden durch den allgemeinen Aufgabenkatalog und die speziellen Richtlinien und Anweisungen des Vorsitzenden des BA Leistungssport im Rahmen der Leistungsförderung und des Vorsitzenden des BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule im Rahmen der Trainer- Aus- und Fortbildung geregelt.
- 2.2 Die Verbandstrainer sind verpflichtet, ihre Aufgaben im engen Zusammenwirken mit dem Verband und dessen Organisationen und Einrichtungen unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen zu erfüllen.

3 Disziplinarmaßnahmen

- 3.1 Der Vorsitzende des BA Leistungssport kann bei schuldhafter Nichterfüllung der Aufgaben und bei Verstößen gegen die Verpflichtungen folgende Maßnahmen treffen, wobei Sanktionen aufgrund von Sonderregelungen hiervon unberührt bleiben:
 - 3.1.1 Ermahnung,
 - 3.1.2 Verweis,
 - 3.1.3 Nichtberücksichtigung für Nationalmannschaften bzw. bei internationalen Wettkämpfen,
 - 3.1.4 Rücknahme der Kaderzugehörigkeit bzw. der Berufung,
 - 3.1.5 Streichung und Reduzierung von Fördermaßnahmen.
- 3.2 Gegen die Anordnungen kann vom betroffenen Athleten oder Trainer innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Bekanntgabe an gerechnet, Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden. Der Einspruch bzw. die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Verbands-Broschüren und -Vordrucke

- 1 Die vom DLV-Verbandsrat anerkannten und mit der Kennziffer 1. versehenen Broschüren in ihrer jeweils gültigen Fassung und die unter Vorsatz der Kennziffer 2. versehenen DLV-Vordrucke sind verbindlich im DLV-Verbandsgebiet zu verwenden.
- 2 Die Broschüren und Vordrucke werden nach Maßgabe der vom DLV angebotenen Service-Leistung im Internet zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung treffen die jeweils zuständigen Fachbereiche unter Beteiligung der Finanzabteilung.